



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

### INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 01/2013

Sehr geehrte Mandanten,

ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt, darf die in den erhaltenen Rechnungen enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer gegenrechnen.

Wegen der hohen Mißbrauchsanfälligkeit dieser Regelung hat der Gesetzgeber hohe formale Anforderungen an den so genannten Vorsteuerabzug gestellt, wobei teilweise Erleichterungen gelten.

Eine solche Steuererstattung erhalten grundsätzlich nur Unternehmer. Auch das die Rechnung ausstellende Unternehmen muss ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer sein. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung ist zwingend erforderlich.

Folgende Angaben müssen auf der Rechnung enthalten sein:

- Anschriften der beteiligten Unternehmer,
- Menge und genaue Bezeichnung der erbrachten Lieferungen oder Leistung,
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer,
- Steuernummer des Rechnungsausstellers oder USt.-ID-Nummer,
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung,
- Hinweis auf etwaige umsatzsteuerliche Besonderheiten (Steuerbefreiungen),
- Ausweis des Nettobetrages je Position und Summe aller Nettobeträge,
- Ausweis des Mehrwertsteuersatzes und des Mehrwertsteuerbetrages sowie
- Hinweise auf Skonto- oder Rabattvereinbarungen.

Diese Anforderungen gelten auch für so genannte Dauerrechnungen, wie bei Miet- oder Leasingverträgen. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, droht bei späteren Überprüfungen seitens des Finanzamtes die Rückzahlung der Vorsteuer.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

# 1 Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2013

Ab dem 01.01.2013 gelten für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer teilweise neue Werte. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung verringert sich von 19,6% auf 18,9%; der Beitrag zur Pflegeversicherung ist dagegen leicht um 0,1% gestiegen. Viele Arbeitnehmer verzeichnen daher im Januar 2013 ein etwas höheres Nettoeinkommen als im Dezember 2012.

Die Beitragssätze zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung bleiben gleich (15,5% bzw. 3,0%).

Die **Versicherungspflichtgrenze** bei der gesetzlichen Krankenversicherung ist bei einem Jahreseinkommen von 52.200,00 Euro bzw. einem Monatseinkommen von 4.350,00 Euro erreicht. Wer mehr verdient, darf wählen, ob er als freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt oder sich privat krankenversichert. Wer erstmals im laufenden Jahr diese Grenzen überschreitet, hat dann ab 2014 die Wahl.

Die **Beitragsbemessungsgrenze** im Rahmen der Sozialversicherung sagt aus, bis zu welchem Jahres- bzw. Monatsbruttolohn die Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden.

Während die Grenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich 47.250,00 Euro im Jahr (p.a.) bzw. 3.937,50 Euro im Monat (p.m.) beträgt, gibt es bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung zwischen Ost und West Abweichungen:

- Alte Bundesländer: 69.600,00 Euro p.a. / 5.800,00 Euro p.m.
- Neue Bundesländer: 58.800,00 Euro p.a. / 4.900,00 Euro p.m.

Wegen der Erhöhung dieser Grenzen gegenüber 2012 haben Beschäftigte, die diese Grenzen schon vorher überschritten haben, monatlich ab 2013 etwas weniger Netto auf dem Konto.

Wechselt ein gut verdienender Arbeitnehmer aus dem Rechtskreis West in den Rechtskreis Ost, wird er bei gleichem Gehalt zukünftig weniger Sozialversicherungsabzüge verzeichnen (mehr Netto). Im umgekehrten Fall kann es zu einer deutlichen Mehrbelastung an Sozialversicherungsabzügen kommen.

Während früher Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kosten für die Sozialversicherung jeweils hälftig tragen mussten, verschob sich diese Grenze in den letzten Jahren zu Ungunsten der Arbeitnehmer. Diese müssen derzeit also etwas mehr als die Hälfte der gesamten Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Die Obergrenze für so genannte Minijobs beträgt ab 2013 grundsätzlich 450,00 Euro im Monat.

Die Obergrenze für so genannte Midijobs (Gleitzone) verschiebt sich auf 850,00 Euro.

Bisher bereits bestehende Midijobs zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro bleiben als solche noch bis Ende 2014 erhalten; d.h. dass diese sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse für eine Übergangszeit von zwei Jahren **nicht** automatisch zu Minijobs „mutieren“.

## **2 Bundesrat blockiert große Teile des Jahressteuergesetzes 2013**

Der Bundesrat hat endgültig große Teile des Jahressteuergesetzes 2013 abgelehnt.

Lediglich folgende Punkte treten in Kraft:

- Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages im Rahmen des zu versteuern- den Einkommens (zvE) ab 2013 von vorher 8.004 auf 8.130 Euro. Ab 2014 steigt dieser dann auf 8.354 Euro. Ab diesen Grenzen fallen Einkommensteuern an. Bei Ehegatten verdoppeln sich die genannten Beträge. Die Steuerbelastung auf die diesen Grundfreibetrag übersteigenden Euro bleibt zwar prinzipiell gleich, verschiebt sich jedoch etwas „nach hinten“, so dass kleinere und mittlere Einkommen tatsächlich entlastet werden.
- Verdoppelung der möglichen Verlustrückträge von 511.500 Euro - bzw. 1.023.000 Euro bei Ehegatten - auf 1 Mio bzw. 2. Mio. Euro.
- Erleichterungen bei steuerlichen Organschaften (betrifft GmbH und AG).
- ab **2014**: Vereinfachungen des so genannten steuerlichen Reisekostenrechts bei den Verpflegungsmehraufwandspauschalen, Fahrten zur Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsorten, im Rahmen der doppelten Haushaltsführung und der Berücksichtigung von beruflich bedingten Auslandsreisen.  
Sobald die Einzelheiten hierzu feststehen, wird im Laufe des Jahres 2013 noch gesondert berichtet werden.

Durch die Ablehnung des Jahressteuergesetzes 2013 sind auch bspw. das umstrittene Steuerabkommen mit der Schweiz sowie die einkommensteuerliche Gleichstellung zwischen klassischer Ehe und eingetragener homosexueller Lebenspartnerschaft „vom Tisch“. Es wird vermutet, dass einige Teile des gescheiterten Jahressteuergesetzes 2013 (z.B. über die steuerliche Förderung der Elektromobilität oder des Einbaus von Dieselrußpartikelfiltern) über abgetrennte Gesetzgebungsverfahren doch noch – wenn auch zeitverzögert – ratifiziert werden.

### **3 Privatnutzung bei mehreren vorhandenen Fahrzeugen**

Hat der Unternehmer einen Pkw seinem Betriebsvermögen zugeordnet, muss er die private Nutzung als fiktive Einnahme versteuern. Dies geschieht über die steuerliche Erfassung des mittels Fahrtenbuch nachgewiesenen privaten Nutzungsanteils oder pauschal über die so genannte 1%-Regel.

Die Behauptung, der Pkw werde nicht privat genutzt, genügt regelmäßig nicht, um die o.a. Versteuerung eines privaten Nutzungsanteils zu verhindern (Anscheinsbeweis).

In einem sensationellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) diese doch recht starre Sichtweise nunmehr aufgegeben. Der Anscheinsbeweis gilt dann als widerlegt, wenn dem Steuerpflichtigen ein in Ausstattung, Fahrleistung und Prestige „gleichwertiges“ Fahrzeug im privaten Bereich zur Verfügung steht. Sobald diese Voraussetzung erfüllt ist, kann der Betriebs-Pkw zu 100% als betrieblich genutzt betrachtet werden.

Der entschiedene Fall vom 04.12.2012 bezog sich auf zwei Pkw Porsche. Leider hat der BFH nur ergänzend darauf hingewiesen, dass dem verheirateten Kläger (mit vier kleinen Kindern) zu weiteren privaten Zwecken ein Familienkombi zur Verfügung stand. Begrüßenswert wäre hier auch eine Klarstellung für solche Fälle, in denen die gleichwertigen Fahrzeuge beide auch für Familien- und andere Privatfahrten nutzbar sind (bspw. zwei E-Klasse-Kombis, wenn auch die Ehefrau über einen Führerschein verfügt). Streit mit dem Finanzamt ist vorprogrammiert, wenn der betreffende Fall dem Urteilsfall als nicht sehr gleichwertig erscheint.

### **4 GbR und Pkw im Gemeinschaftseigentum**

Grundsätzlich darf auch eine (unternehmerisch) tätige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) die Kosten für einen Pkw steuerlich geltend machen. Die GbR wird aber regelmäßig nicht im Fahrzeugschein als Halter eingetragen - sondern nur einer der Gesellschafter. Die GbR ist also streng genommen nicht Eigentümer des Pkw, so dass eine Zuordnung des Fahrzeugs zum Betriebsvermögen der GbR als schwierig erscheint. Dies könnte u.U. weitreichende ertrag- und umsatzsteuerliche (Vorsteuer!) Konsequenzen haben.

Folgende Ausnahmeregelung lässt das Finanzamt zu: Wenn alle Rechnungen (Kaufpreis, Versicherungen, laufende Kosten etc.), die das Fahrzeug betreffen, auf die GbR ausgestellt wurden und der Kaufpreis bzw. die Raten sowie alle Kosten auch direkt von der GbR bezahlt werden, gelten die Voraussetzungen einer GbR-Betriebszugehörigkeit als erfüllt.